

Besondere Bedingung Nr. 6342 Karenzfrist Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Selbständige

In Ergänzung von Artikel 9 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung beginnt die Leistungspflicht des Versicherers im Versicherungsfall erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzfrist (z.B. Leistung ab dem 15. Tag).

Die Dauer der Karenzfrist ist in der Versicherungsurkunde, Teil Arbeitsunfähigkeitsversicherung / Versicherungsschutz, ersichtlich.